

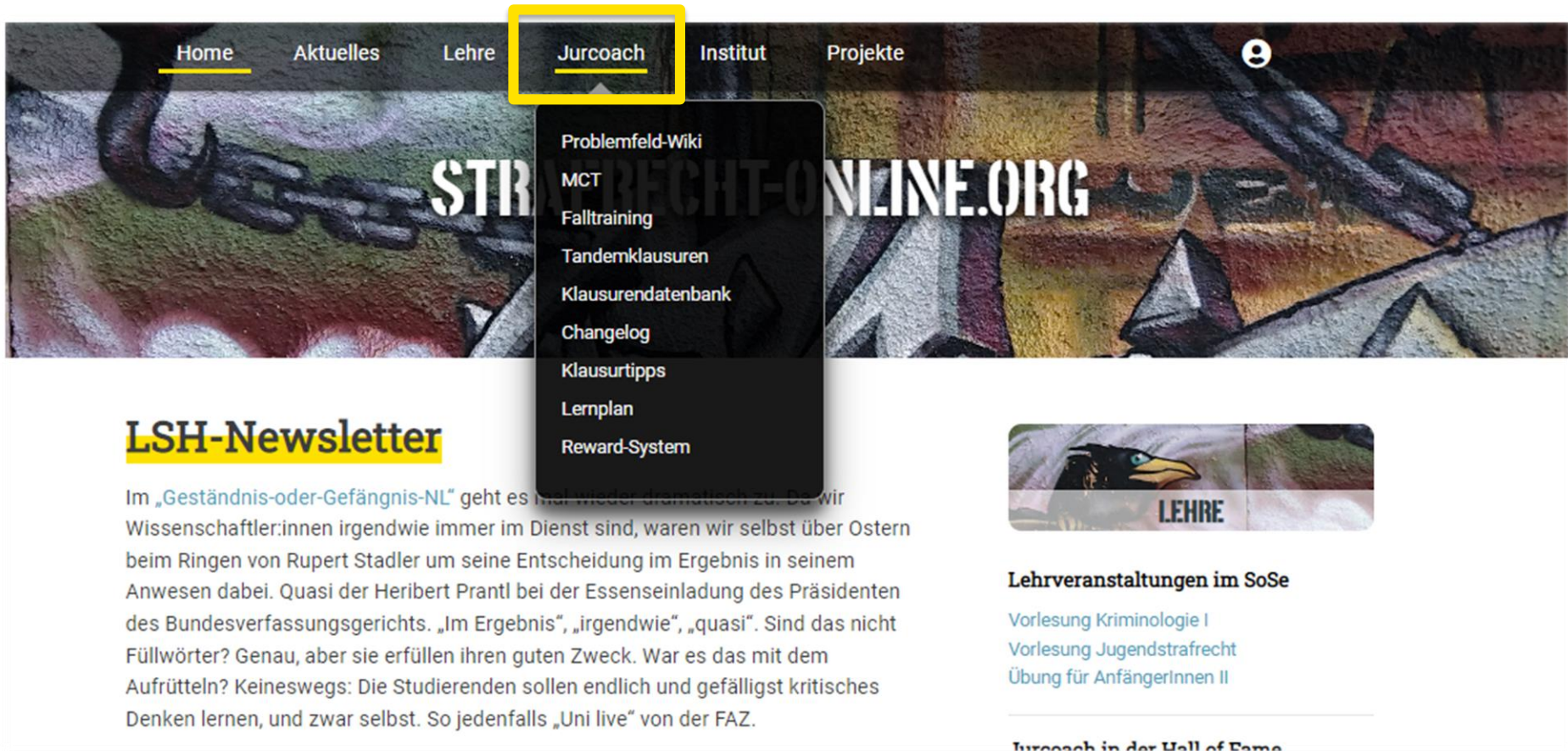


Fall 3

Besprechung am 08.05.2023

Sommersemester 2023
Übung im Strafrecht für
AnfängerInnen II

Hinweis zum digitalen Lernangebot *Jurcoach*



The screenshot shows the website STRAFRECHT-ONLINE.ORG. The navigation menu includes Home, Aktuelles, Lehre, Jurcoach (highlighted with a yellow box), Institut, and Projekte. A dropdown menu for Jurcoach lists the following items: Problemfeld-Wiki, MCT, Falltraining, Tandemklausuren, Klausurendatenbank, Changelog, Klausurtipps, Lernplan, and Reward-System. Below the navigation, there is a section for LSH-Newsletter with a paragraph of text. To the right, there is a section for LEHRE (Teaching) with a list of events: Vorlesung Kriminologie I, Vorlesung Jugendstrafrecht, and Übung für AnfängerInnen II. At the bottom right, there is a partial view of a section titled Jurcoach in der Hall of Fame.

Home Aktuelles Lehre **Jurcoach** Institut Projekte

STRAFRECHT-ONLINE.ORG

Problemfeld-Wiki
MCT
Falltraining
Tandemklausuren
Klausurendatenbank
Changelog
Klausurtipps
Lernplan
Reward-System

LSH-Newsletter

Im „Geständnis-oder-Gefängnis-NL“ geht es mal wieder dramatisch zu. Da wir Wissenschaftler:innen irgendwie immer im Dienst sind, waren wir selbst über Ostern beim Ringen von Rupert Stadler um seine Entscheidung im Ergebnis in seinem Anwesen dabei. Quasi der Heribert Prantl bei der Essenseinladung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts. „Im Ergebnis“, „irgendwie“, „quasi“. Sind das nicht Füllwörter? Genau, aber sie erfüllen ihren guten Zweck. War es das mit dem Aufrütteln? Keineswegs: Die Studierenden sollen endlich und gefälligst kritisches Denken lernen, und zwar selbst. So jedenfalls „Uni live“ von der FAZ.

LEHRE

Lehrveranstaltungen im SoSe

Vorlesung Kriminologie I
Vorlesung Jugendstrafrecht
Übung für AnfängerInnen II

Jurcoach in der Hall of Fame

Problemfeld-Wiki



Du bist hier: Home > Jurcoach > Problemfeld-Wiki > StGB AT > Tatbestand > Vorsatz > dolus eventualis/ Abgren...

[← Zurück](#)

dolus eventualis/ Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit

Tags

Wissenselement; Wollenselement; luxuria; Verwirklichungswillen; Hemmschwellentheorie

Problemaufriss

Wie dolus eventualis zur bewussten Fahrlässigkeit abzugrenzen ist, ist höchst umstritten.

Beispiel: C rammt D einen Schraubenschlüssel in den Rücken, um ihn kampfunfähig zu machen und sodann seine Handtasche zu stehlen. Er hält es für möglich, dass bei einem derartigen Schlag der Tod des D eintritt, hofft aber auf das Ausbleiben dieses Erfolges, da ihm der Tod des D höchst unerwünscht ist. Strafbarkeit des C gem. § 212?

Problembehandlung

Ansicht 1: Nach der sog. **Möglichkeitstheorie** handelt vorsätzlich, wer den Erfolg für möglich hält. Dies wird damit begründet, dass sich der Täter über eine Verbotsnorm bewusst hinwegsetzt, auch wenn er den Erfolg nur für möglich hält (*Heintschel-Heinegg* JA 2010, 387, 388; *Schmidhäuser* GA 1958, 161, 180).

Kritik: Die Möglichkeitstheorie verkennt, dass es beim Vorsatz nicht nur um das Wissen, sondern auch um das Wollen geht (*Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 49. Aufl, 2019, Rn. 336). Eine Abgrenzung ist nur über den Willen möglich, da auch die bewusste Fahrlässigkeit die Kenntnis der Möglichkeit des Erfolges eintritts beinhaltet.

**Systematische
Darstellung der
wichtigsten Streitstände**

Falltraining



LESEN EINTEILEN STRAFBARKEIT PROBLEME GEWICHTUNG LÜCKENTEXT FREITEXT LÖSUNGSSKIZZE

Bierdurst

Niveau: Anfänger*innen

0:18  

A hat einen harten Tag hinter sich: er musste leider feststellen, dass sein Bib-Schwarm aus dem zweiten Stockwerk bereits vergeben ist. Aus Frust heraus, beschließt er, das schicke türkisene Bianchi-Rennrad des Konkurrenten F zu beschädigen. Er ist gerade dabei, seinen schweren Habersack aus seiner Tasche zu holen, um auf das Rad einzuschlagen, als ihn ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes durch den Ausruf „Hey! Was machst Du da?“ unterbricht. A lässt von seinem Vorhaben ab, um schnell unerkannt zu verschwinden. Stattdessen begibt er sich umgehend in seine Stammkneipe „die heimliche Kneipe“, um sich dort „so richtig volllaufen“ zu lassen.

Bearbeite die folgenden Aufgaben.

Formuliere den Abschnitt zum "Unmittelbaren Ansetzen" zum Versuch des A gem. §§ 303 I, III, 22, 23 I in einer Klausur aus.

B I  

Schritt-für-Schritt Fälle lösen, wie in der echten Klausur

Möglichkeit, am Ende individuelles Feedback zu Ausschnitten der Klausur zu erhalten

Tandem-Klausur

Gutachten erfolgreich hochgeladen. Wir schicken eine Nachricht, sobald ein:e Tandempartner:in gefunden wurde. ×

Tandemklausur: Klausur I

Klausur I (Sachverhalt)

Deine Gutachten

 Hochgeladen!

Deine Klausur
8. Mai 2023
[Eigenes Gutachten herunterladen](#)

**Gegenseitige anonyme
Korrektur im Tandem zu
Originalklausuren**

**(Nutzerprofil
erforderlich)**

Multiple-Choice-Test



Tatbestand

Wenn T dem O Gift beibringt, das langsam, aber mit Sicherheit zum Tode führen soll, X jedoch den O erschießt, bevor die Giftwirkung einsetzt, handelt es sich um einen Fall der ...

- ... sog. abgebrochenen Kausalität.
- ... sog. überholenden Kausalität.
- ... sog. hypothetischen Kausalität.



**Kurze
Wiederholungsfragen
für zwischendurch**

Lösung

Klausurdatenbank



Klausurdatenbank

In der Klausurdatenbank finden sich Sachverhalte mit Lösungsskizze, die sich nach Schwierigkeitsgrad und thematisierten Schwerpunkten ordnen lassen. Unsere Klausurdatenbank eignet sich damit ideal für das gezielte Lernen ausgewählter Themen oder Straftatbestände am Fall.

**Datenbank mit
Altklausuren**

Suche

Suche



Kurzfälle Anfängerklausuren Fortgeschrittenenklausuren Examensklausuren

Charakterisierung	Stand ↓	Niveau	Links
Hausarbeit	2021-05-01	Anfänger	Sachverhalt Lösungsskizze ↓
Übungsfall	2019-07-01	Anfänger	Sachverhalt Lösungsskizze ↓
Übungsfall	2019-06-01	Anfänger	Sachverhalt Lösungsskizze ↓

Sachverhalt

A lebt in einer glücklichen Ehe mit seiner Ehefrau (E). Das Glück der beiden wird nach Ansicht von A lediglich durch die mit ihnen gemeinsam wohnende Mutter (M) der E getrübt, die nie darüber hinweggekommen ist, dass sich E mit dem A abgegeben hat und ihn sogar heiraten musste. Da sie dem A das Leben zur Hölle macht, beschließt dieser, sich der M zu „entledigen“. Da die M an Diabetes erkrankt ist, benötigt sie mehrmals täglich Insulinspritzen, wofür sich die E kümmert. Diesmal bereitet jedoch A die Spritze vor und zieht Luft mit hinein, damit die M daran stirbt. Die Spritze lässt sich die M jedoch aufgrund ihres schlechten Verhältnisses zu A nie von diesem setzen, sondern von ihrer Tochter E. E bemerkt, dass etwas mit der Spritze nicht in Ordnung ist, und erkennt auch, dass ihre Mutter daran sterben könnte, setzt die Injektion aber trotzdem, weil sie auf die üppigen Ersparnisse der geizigen M spekuliert, die sie ja erben würde. M hat ebenfalls erkannt, dass die Spritze sie vermutlich töten wird. Da sie aber schon sehr alt und ihres Lebens müde ist, lässt sie die E die Spritze injizieren und ergibt sich ihrem Schicksal.

Sachverhalt

Tatsächlich geht es M nach der Injektion nicht besonders gut, worauf E die Reue packt und sie einen Notarzt ruft. Als der Notarzt ankommt, wird er vom böswilligen Nachbarn N aufgehalten, der ihm erzählt, dass es der M schon viel bessergehe und er wieder fahren könne, wobei er billigend in Kauf nimmt, dass die M aufgrund der Verspätung stirbt. Davon nicht überzeugt, geht der Arzt in die Wohnung, kann jedoch nur noch den Tod der M feststellen, da die M bereits während seiner Fahrt zur Wohnung verstorben ist.

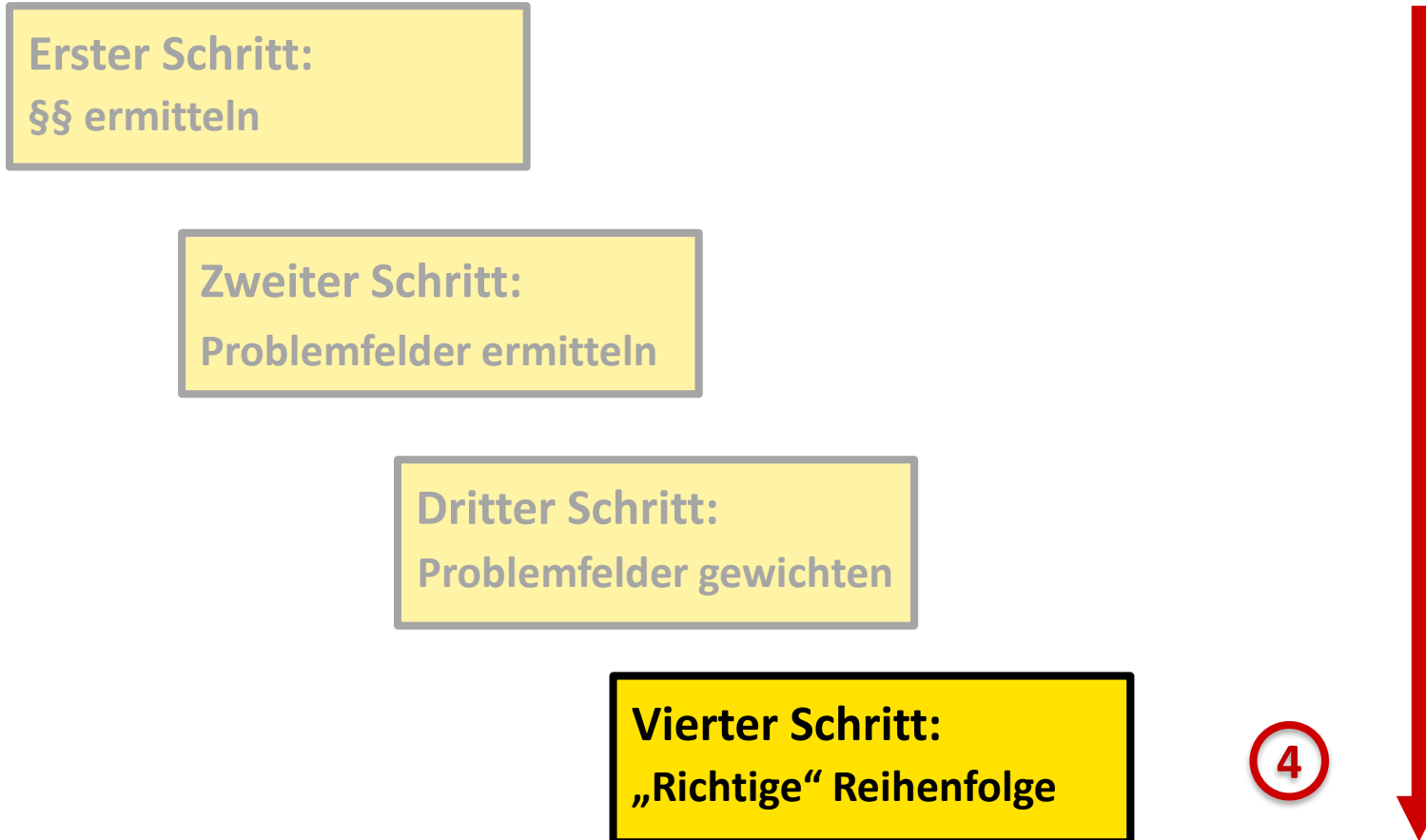
Strafbarkeit von A, E und N nach dem StGB?

Sachverhalt

Variante:

Wie ändert sich die Strafbarkeit des A, wenn die E das Aufziehen der Spritze mit Luft bemerkt hat und A um diesen Umstand ebenso weiß wie um denjenigen, dass es die E schon seit längerem auf das Vermögen der M abgesehen hat.

Die Falllösung: Schritt für Schritt



Grundfall

Grundfall

A. Strafbarkeit der E gem. §§ 212 I, 211 II (Habgier und Heimtücke) StGB gegenüber M

I. Tatbestand (+)

1. Objektiver Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand des § 212 I StGB (+)

b) Tatbezogene Mordmerkmale des § 211 II StGB

Keine Heimtücke mangels Arglosigkeit der M.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Täterbezogene Mordmerkmale (+)

Habgier = rücksichtsloses Gewinnstreben um jeden Preis, auch um den eines Menschenlebens.

Grundfall

Grundfall

A. Strafbarkeit der E gem. §§ 212 I, 211 II (Habgier und Heimtücke) StGB gegenüber M

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Eine Einwilligung kommt bei den Straftaten gegen das Leben nicht in Betracht (vgl. § 216 StGB).

III. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II (Habgier) StGB (+)

Versuchter Heimtückemord tritt dahinter zurück.

Grundfall

Grundfall

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 212 I, 25 I Alt. 2 StGB

1. Tatbestand

(P): Irrtum des A über fehlenden Vorsatz der E

- a) **Rein subjektive Theorie:** Täterwille reicht aus → (+)
- b) **Versuchte mittelbare Täterschaft**
- c) **Anstiftungslösung**
- d) **Versuchte mittelbare Täterschaft und vollendete Anstiftung**
- e) **Streitentscheid**

Lediglich die letztgenannte Ansicht bringt zum Ausdruck, dass die Tat täterschaftlich begangen werden sollte und eine vollendete Tat vorliegt.

2. Ergebnis: §§ 212 I, 25 I Alt. 2 StGB (-)

Grundfall

Grundfall

B. Strafbarkeit des A

II. §§ 212 I, 211 II (Heimtücke), 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB

1. Vorprüfung (+)
2. Tatentschluss (+)
3. Unmittelbares Ansetzen

(P): Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft

- a) **Gesamtlösung:** Versuch beginnt auch für Hintermann, sobald Vordermann unmittelbar ansetzt. → Unmittelbares Ansetzen (+)
- b) **Strenge Einzellösung:** Versuch beginnt, sobald Hintermann alles seinerseits Erforderliche getan hat. → Unmittelbares Ansetzen (+)
- c) **Modifizierte Einzellösung:** Versuch beginnt für Hintermann, wenn er das Geschehen aus der Hand gibt und nach seiner Vorstellung der Vordermann unmittelbar ansetzt. → Unmittelbares Ansetzen (+) Entscheid entbehrlich, alle Ansichten kommen zum selben Ergebnis.

Grundfall

Grundfall

B. Strafbarkeit des A

II. §§ 212 I, 211 II (Heimtücke), 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB

4. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

5. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II (Heimtücke), 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB (+)

III. §§ 212 I, 211 II (Habgier), 26 StGB

1. Tatbestand

(P): Bestimmen zur Tat

a) **Kommunikationstheorie:** Fordert für das Bestimmen eine Willensbeeinflussung durch offenen, geistigen Kontakt. → Bestimmen (-)

b) **Verursachungstheorie:** Hält jede kausale Verursachung des Tatentschlusses für ausreichend. → Bestimmen (+)

2. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II (Habgier), 26 StGB (-)

Grundfall

Grundfall

B. Strafbarkeit des A

IV. §§ 212 I, 211 II (Habgier), 27 I StGB

1. Tatbestand (+)

a) Objektiver Tatbestand

b) Subjektiver Tatbestand

2. Potenzielle Tatbestandsverschiebung

a) Anwendung des § 28 I StGB: Rspr. sieht § 211 StGB als eigenen Tatbestand.

→ Unkenntnis über Habgier der E stellt Tatumstandsirrtum nach § 16 StGB dar.

→ §§ 212 I, 27 I StGB

b) Anwendung des § 28 II StGB: h.L. sieht § 211 StGB als Qualifikation des § 212 StGB.

→ A verwirklicht selbst kein täterbezogenes Mordmerkmal.

→ §§ 212 I, 27 I StGB

c) Zwischenergebnis: Streitentscheid entbehrlich

Grundfall

Grundfall

B. Strafbarkeit des A

IV. §§ 212 I, 211 II (Habgier), 27 I StGB

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
4. Ergebnis: §§ 212 I, 27 I StGB (+)

V. §§ 212 I, 211 II (Heimtücke), 22, 23 I, 27 I StGB

1. Tatbestand (+)

Vortat liegt mit dem (zurückgetretenen) versuchten Heimtückemord der E vor.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
3. Ergebnis: §§ 212 I, 211 II (Heimtücke), 22, 23 I, 27 I StGB (+)

Grundfall

Grundfall

C. Strafbarkeit des N

I. §§ 212 I, 22, 23 I StGB

1. Vorprüfung (+)
2. Tatentschluss (+)

Abgrenzung Tun und Unterlassen: Beim Abbruch fremder Rettungsbemühungen ist von einem Tun auszugehen (positiver Energieeinsatz; Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt auf dem Handeln).

3. Unmittelbares Ansetzen (+)
4. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
5. Ergebnis §§ 212 I, 22, 23 I StGB (+)

II. § 323c II StGB

1. Tatbestand

Behinderung durch N ist nicht erheblich.

2. Ergebnis: § 323c II StGB (-)

Variante

Variante

Strafbarkeit des A

I. §§ 212 I, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB

1. Vorprüfung (+)

2. Tatentschluss (-)

A ging nicht von E als undolosem Werkzeug aus.

3. Ergebnis: §§ 212 I, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB (-)

II. §§ 212 I, 211 II, 26 StGB (-)

Nach der vorzugswürdigen Kommunikationstheorie fehlt es an einem Bestimmen zur Tat.

Variante

Variante

Strafbarkeit des A

III. §§ 212 I, 211 II (Habgier), 27 I StGB

1. Tatbestand

a) **Objektiver Tatbestand (+)**

b) **Subjektiver Tatbestand (+)**

2. Tatbestandsverschiebung

a) **Anwendung des § 28 I StGB:** Rspr. sieht in § 211 StGB eigenen Tatbestand. Vorsatz des A umfasste Habgier der E. A fehlt jedoch selbst besonderes persönliches Merkmal. → Beihilfe zum Mord, gemildert nach § 28 I StGB i.V.m. § 49 StGB.

b) **Anwendung des § 28 II StGB:** h.L. sieht in § 211 StGB Qualifikation. A verwirklicht selbst kein täterbezogenes Mordmerkmal. → Beihilfe zum Totschlag.

Variante

Variante

Strafbarkeit des A

III. §§ 212 I, 211 II (Habgier), 27 I StGB

2. Tatbestandsverschiebung

c) Streitentscheid

- **(+) Rspr.:** Systematik (§ 211 StGB vor § 212 StGB); Wortlaut (Unterscheidung zwischen Mörder und Totschläger)
- **(+) h.L.:** Mord und Totschlag schützen das gleiche Rechtsgut; gesamter Unrechtsgehalt von § 212 StGB in § 211 StGB enthalten; Ansicht der **Rspr.** kann zu widersprüchlichen Ergebnissen führen.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: §§ 212, 27 I StGB (+)

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Grundfall

E: Strafbar gem. §§ 212 I, 211 II (Habgier) StGB

A: Strafbar gem. §§ 212 I, 211 II (Heimtücke), 25 I Var. 2, 22, 23 I StGB und gem. §§ 212 I, 27 I StGB in Tateinheit, § 52 I StGB; §§ 212 I, 211 II (Heimtücke), 22, 23 I, 27 I StGB ist subsidiär.

N: Strafbar gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB

Variante

A: Strafbar gem. §§ 212 I, 27 I StGB

Übersicht § 28

Sachverhalt		BGH	Literatur
HT (Haupttäter) tötet aus Mordlust; G (Gehilfe) leistet in Kenntnis davon Beihilfe.	HT → MM (+) G → Kenntnis (+), MM (-)	HT: § 211 G: §§ 211, 27, 28 I	HT: §§ 212, 211 G: §§ 212, 27, 28 II
HT tötet; G hat aus Habgier dazu angestiftet.	HT → MM (-) G → MM (+)	HT: § 212 G: §§ 212, 26	HT: § 212 G: §§ 212, 211, 26, 28 II
HT tötet aus Mordlust; G hat in Kenntnis davon aus Habgier angestiftet.	HT → MM (+) G → Kenntnis (+), anderes MM (+)	HT: § 211 G: §§ 211, 26 (Anstiftung zum Mord aus Mordlust) § 28 I (-) wg. Kreuzung der MMe	HT: §§ 212, 211 G: §§ 212, 211, 26, 28 II (Anstiftung zum Mord aus Habgier)
HT tötet heimtückisch; G leistet in Kenntnis davon Beihilfe.	HT → MM 2. Gr. (+) G → Kenntnis (+), MM (-)	HT: § 211 G: §§ 211, 27 § 28 bei MM der 2. Gr. nicht anwendbar	HT: §§ 212, 211 G: §§ 212, 211, 27 § 28 bei MM der 2. Gr. nicht anwendbar
HT tötet aus Habgier; G leistet ohne Kenntnis davon Beihilfe.	HT → MM (+) G → Kenntnis (-), MM (-)	HT: § 211 G: §§ 212, 27, 16 I	HT: §§ 212, 211 G: §§ 212, 27, 28 II
HT tötet aus Habgier; G weiß davon nichts, leistet aber selbst aus Habgier Beihilfe.	HT → MM (+) G → Kenntnis (-), MM (+)	HT: § 211 G: §§ 212, 27, 16 I	HT: §§ 212, 211 G: §§ 212, 211, 27, 28 II

 = Grundfall  = Variante